

## **Förderung von Arbeitsgelegenheiten gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1c Sächsische Kommunalpauschalenverordnung (SächsKomPauschVO)**

### **Allgemeine Informationen**

Auf der Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Gewährung einer Pauschale für soziale Zwecke (Sächsische Kommunalpauschalenverordnung – SächsKomPauschVO) vom 02.01.2019 können Fördermittelanträge für Arbeitsgelegenheiten im Landkreis Zwickau, Sozialamt – Förderung – eingereicht werden. Antragsberechtigt sind natürliche und gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie anerkannte Religionsgemeinschaften wie zum Beispiel Kommunen, Träger der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnützige Träger, Vereine oder Verbände.

Bei den Arbeitsgelegenheiten mit Förderung wird zwischen zwei Varianten unterschieden: Arbeitsgelegenheiten in gemeinnütziger Arbeit (AGH Gemeinnützige Arbeit) und Arbeitsgelegenheiten mit Spracherwerb sowie Berufsorientierung (AGH Sprache und Beruf).

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie im Rahmen der AGH Gemeinnützige Arbeit pro bereitgestellter und durchgeführter Arbeitsgelegenheit nach § 5 Absatz 1 Asylbewerberleistungsgesetz eine Pauschale in Höhe von 500 EUR erhalten.

Im Rahmen der AGH Sprache und Kultur können Sie eine Zuwendung in Höhe von 300 Euro monatlich pro bereitgestellter und durchgeführter Arbeitsgelegenheit beantragen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden.

### **Konditionen**

*Zuwendungsart:* Projektförderung

*Finanzierungsart:* Anteilfinanzierung mit Festbetrag

*Form der Zuwendung:* nicht rückzahlbarer Zuschuss

### **Zuständigkeiten**

#### **Sozialamt, Frau Schumann**

Besucheradresse:  
Haus 1, Zimmer 226  
Werdauer Straße 62  
08056 Zwickau

Postadresse:  
Postfach 10 01 76  
08067 Zwickau

sozialamt@landkreis-zwickau.de

## **Ansprechpartner für Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)/Arbeitsgelegenheiten (AGH)**

Bezüglich Rahmenbedingungen sowie Verteilung der Informationen und Hinweise von SMGI, LDS und Agentur für Arbeit:

Matthias Resche, Integrationskoordinator LRA Zwickau  
Telefon: +49 375 4402 22 195  
E-Mail: Matthias.Resche@landkreis-zwickau.de,

bei grundsätzlichen Fragen FIM und AGH, Antragserfassung, Maßnahmenbetreuung (An- und Abmeldungen), Monatsabrechnung, Aufwandsentschädigung:

Elisabeth Limpek, SB Asylbewerberleistungen LRA Zwickau  
Telefon: +49 375 4402 22 196  
E-Mail: Elisabeth.Limpek@landkreis-zwickau.de .

### **Voraussetzungen**

#### **Förderfähige Maßnahmen**

Förderfähig sind Sach- und Personalausgaben, dazu zählen insbesondere Ausgaben für Arbeitskleidung, Arbeitsmaterial und Arbeitsgeräte sowie für die Anleitung.

**Nicht förderfähig** ist die zu zahlende Aufwandsentschädigung in Höhe von 0,80 EUR pro Arbeitsstunde.

#### **Weitere Voraussetzungen**

- Die Förderung ist für Maßnahmen ausgeschlossen, die nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 SächsKomPauschVO vom 02.01.2019 (SächsGVBl. S. 67) in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden.
- Die Förderung ist für Aufwendungen ausgeschlossen, die bereits mit der Kostenpauschale nach § 10 des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 190). In der jeweils geltenden Fassung, abgegolten werden (insbesondere Finanzierung von Arbeitsgelegenheiten im Sinne von § 5 Absatz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung).
- Die Förderung ist für Maßnahmen ausgeschlossen, die nach der Richtlinie „Wir für Sachsen“ gefördert werden. (Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen)
- Die Förderung entfällt, wenn für die zuwendungsfähigen Ausgaben anderweitige Mittel des Freistaates Sachsen, des Bundes oder europäischer Förderprogramme in Anspruch genommen werden können.
- Die Förderung ist für Maßnahmen ausgeschlossen, die nach der Richtlinie für das Arbeitsmarktprogramm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ gefördert werden.

## **Verfahrensablauf**

### **Beantragung**

Den Antrag von Ausgaben für die Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten müssen Sie beim Landkreis Zwickau, Sozialamt, Sachgebiet Soziale Grundsicherung - Förderung mit dem hierfür vorgeschriebenen Formular einreichen.

Das Formular steht als PDF-Datei zur Verfügung.

### **Bewilligung**

Nachdem Ihr Antrag im Landkreis Zwickau eingegangen ist, wird dieser seitens des zuständigen Sachbearbeiters geprüft. Die Entscheidung über Ihren Förderantrag wird Ihnen schriftlich mitgeteilt. Wurde über Ihren Antrag positiv entschieden, erhalten Sie einen Zuwendungsbescheid.

### **Auszahlung**

Die Auszahlungsmodalitäten entnehmen Sie bitte Ihrem Zuwendungsbescheid.

### **Weitere Anlagen**

Um die Fördermittel auszahlen zu können, muss der Zuwendungsbescheid bestandskräftig sein. Der Zuwendungsbescheid ist bestandskräftig, sobald er unanfechtbar wird, also wenn kein Rechtsbehelf mehr zulässig ist. Die Rechtsbehelfsfrist beträgt gemäß § 70 Absatz 1 VwGO einen Monat, nachdem der Zuwendungsbescheid bekanntgegeben worden ist.

Die vorzeitige Bestandskraft dieses Bescheides kann vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist durch die Abgabe eines Rechtsbehelfsverzichts erreicht werden. Dieser ist als Anlage dem Zuwendungsbescheid ebenfalls beigefügt.

### **Verwendungsnachweis**

Sie müssen gegenüber der Bewilligungsbehörde (Landratsamt Zwickau) nachweisen, dass Sie die Fördermittel dem Zuwendungszweck entsprechend eingesetzt haben. Der Nachweis der Verwendung hat auf dem **Formular "Verwendungsnachweis"** zu erfolgen. Dem Verwendungsnachweis sind ein Sachbericht und eine statistische Erfassung der erbrachten Leistungen beizufügen.

Der Zuwendungsempfänger hat Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

Falls erforderlich, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen und die ausgezahlten Fördermittel von Ihnen zurückverlangt werden.

### **Formulare / Online-Dienste**

- Antrag auf Zuwendung – Gemeinnützige Arbeit und Sprache
- Verwendungsnachweis

## **Fristen**

## **Antrag**

**Anträge für das Förderjahr 2020 können ab sofort eingereicht werden.** Ihr Antrag sollte vor Beginn der Arbeitsgelegenheit beim Landkreis Zwickau gestellt werden.

## **Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis für das Förderjahr 2019 ist bis zum **31.03.2020** im Landkreis Zwickau einzureichen.

## **Kosten**

Bei einer etwaigen Rückforderung von Fördergeldern im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung können Verwaltungsgebühren erhoben werden.

## **Rechtsgrundlage**

- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Gewährung einer Pauschale für soziale Zwecke (Sächsische Kommunalpauschalenverordnung – SächsKomPauschVO) vom 02.01.2019